



EINGEGANGEN AM 22. FEB. 2016 / 976,3

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz  
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission  
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@mjv.rlp.de  
www.mjv.rlp.de

17. Februar 2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9470 E15 -5- 21	30.11.2015		
Bitte immer angeben!	237-RP/2/15		

## Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Jugendstrafanstalt Wittlich am 18.08.2015 hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben danke ich und nehme zu den im Besuchsbericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen wie folgt Stellung:

### Zu C I (Durchsuchung der Gefangenen bei Zugang)

§ 84 Abs. 3 LJVollzG ermöglicht die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters dahingehend, dass die Jugendstrafgefangenen in der Regel bei der Aufnahme mit einer Entkleidung verbunden zu durchsuchen sind.

Von dieser Handhabung kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auch nicht abgewichen werden, da häufig bereits bei Zugang versucht wird, unerlaubte Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Auf eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung bei Aufnahme kann somit nur verzichtet werden, wenn im konkreten Einzelfall davon auszugehen ist, dass keine Gefahr des Einbringens unerlaubter Gegen-

1/2

#### Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

#### Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

#### Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



stände – insbesondere Drogen oder zur Selbst- oder Fremdverletzung geeignete Gegenstände – besteht.

Zu C II (Betreten der Arresträume ohne Anklopfen)

Die Bediensteten der Jugendstrafanstalt Wittlich wurden bereits unmittelbar nach dem Besuch der Länderkommission hinsichtlich des Anklopfens vor Betreten der Hafträume sensibilisiert. Am 19.08.2015 wurden die Bediensteten per interner Mail auf die Bedeutung des Anklopfens vor Betreten eines Haftraums im Hinblick auf die Achtung der Würde des Menschen und den sozialen Umgang miteinander hingewiesen. Mit Anstaltsleiterverfügung vom 28.12.2015 wurde nochmals die Anordnung bekräftigt, dass das Betreten eines Haftraums grundsätzlich durch Anklopfen anzukündigen ist und davon nur abgesehen werden kann, wenn dem Anklopfen im konkreten Einzelfall ausnahmsweise besondere Sicherheitsgründe entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

